



III-121 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 442/9-V/1/81

Tätigkeitsbericht des Verfassungs-
gerichtshofes für das Jahr 1980

1981 -12- 21

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Klappe

Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Ich beehre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1980 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1981 zur Kenntnis gebracht.

Unter Punkt I/2 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß infolge des starken Anfalles von Rechtsfällen eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen im Interesse seiner Funktionsfähigkeit unbedingt erforderlich sei. Durch die Neufassung der Absätze 2 und 3 des Art.144 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird und durch die entsprechenden Anpassungsvorschriften, die im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 durch die Verfassungsgerichtshofgesetznovelle BGBl.Nr. 353/1981 getroffen wurden, wurden im Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof jene gesetzgeberischen Maßnahmen vorgenommen, von denen zu erwarten steht, daß sie zu einer fühlbaren Entlastung des Verfassungsgerichtshofes führen.

- 2 -

In Punkt II/1 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verfassungsgerichtshof auf eine rechtswidrige Praxis in der Arbeitsmarktwirtschaft hin. Zu der vom Verfassungsgerichtshof gerügten Vorgangsweise hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zuge des Verfassungsgerichtshofverfahrens festgestellt, daß die angesprochene Umverteilung von Kontingentplätzen innerhalb eines mit Verordnung kundgemachten Kontingentes im Einvernehmen mit dem Kontingentpartner und den betroffenen Landesarbeitsämtern ausschließlich aus dem Grunde vorgenommen wurde, um damit wirtschaftlichen Erfordernissen hinsichtlich der dringenden Abdeckung eines aufgetretenen Arbeitskräftebedarfes, durch Anwendung eines wesentlich kürzeren Kontingentverfahrens, Rechnung zu tragen. In Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nunmehr sichergestellt, daß Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen des Kontingentverfahrens nurmehr erteilt werden, wenn aufgrund einer kundgemachten Verordnung in deren Geltungsbereich noch Kontingentplätze vorhanden sind. Allfällige Änderungen in der Verteilung der Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern werden künftighin ausschließlich im Verordnungswege vorgenommen werden. Damit wird dem Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen.

Der unter Punkt II/2 des Tätigkeitsberichtes enthaltene Hinweis betreffend den Zeitpunkt der Kundmachung einer Verordnungsaufhebung wurde dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Die unter Punkt II/3 wiedergegebene Wahrnehmung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Unterlassung einer Aktenvorlage durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde mit diesem Bundesministerium erörtert. Der betreffende Akt war in Verstoß geraten. Es ist dafür Sorge getragen, daß solche Vorfälle sich nicht wiederholen werden.

Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes unter Punkt II/4 und II/5 wurden durch ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 23. Febr. 1981, GZ 601 442/1-V/1/81, allen Ämtern der Landesregierungen zur Kenntnis gebracht. Die Bemerkungen

- 3 -

kungen des Verfassungsgerichtshofes unter Punkt II/5 wurden außerdem auch dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis übermittelt.

Zu dem vom Verfassungsgerichtshof aufgeworfenen Problem bei Wiederholungswahlen hat das Bundesministerium für Inneres die Auffassung vertreten, eine Änderung der Nationalratswahlordnung 1971 in der Richtung, daß "für bestimmte Fälle einer Wiederholungswahl" die Wiederholung der Abstimmung aufgrund von neuen oder korrigierten Wählerverzeichnissen erfolgen solle, oder daß bei der Wiederholungswahl Ergänzungen oder Abänderungen der Wahlvorschläge zugelassen werden sollten, sei nicht opportun. Eine Wiederholungswahl solle nämlich unter den gleichen Voraussetzungen stattfinden wie die "Erstwahl", andernfalls könne man wohl kaum von einer "Wiederholungswahl" sprechen, sondern eher von einer "Neuwahl".

Das Bundesministerium für Inneres hat ferner folgendes ausgeführt: "Ein Austausch von Kandidaten bei der Wiederholungswahl sollte auch deshalb nicht zugelassen werden, da Parteien sich in diesem Fall dadurch einen Vorteil verschaffen könnten, daß sie bei der angefochtenen Wahl weniger erfolgreich gewesene Kandidaten durch solche ersetzen, denen sie größere Erfolgsaussichten einräumen. Dies könnte unter Umständen sogar soweit führen, daß eine wahlwerbende Partei versuchen könnte, eine Wahlanfechtung zu erreichen, nur um mit neuen Kandidaten ein besseres Ergebnis zu erzielen. Andererseits würden Abgeordnete mit verschiedenen Legitimationszeitpunkten im Parlament sitzen."

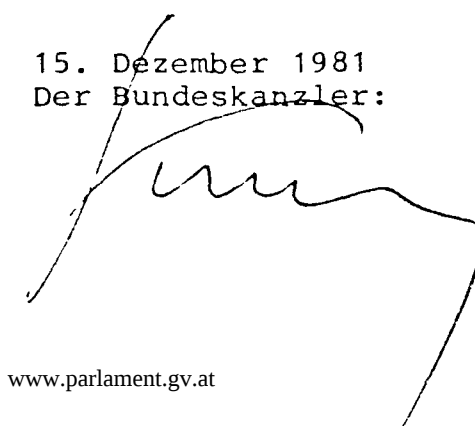
Der Verfassungsgerichtshof hat im übrigen bisher bei der Anfechtung von Wahlen stets sehr schnell entschieden, und auch die Hauptwahlbehörde hat in den Fällen einer gänzlichen oder teilweisen Aufhebung eines Wahlverfahrens bereits nach kürzester Zeit die Durchführung der notwendigen Wiederholungswahlen veranlaßt. So hat der Verfassungsgerichtshof bereits am 24. Juni 1970, Zl. W I/2/70, über die Anfechtung der Nationalratswahl vom 1. März 1970 in den Wahlkreisen Nr. 1, 3 und 5 entschieden, worauf die Wiederholungswahl schon am 4. Oktober des selben Jahres durchgeführt wurde.

- 4 -

Im Punkt II/6 seines Tätigkeitsberichtes regt der Verfassungsgerichtshof Überlegungen an, ob die Einführung eines administrativen Rechtszuges gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einem wirksamen Rechtsschutz und der Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes dienlich sein könnte. Das Bundeskanzleramt hat die Ämter der Landesregierungen und das Bundesministerium für Inneres eingeladen, zu den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes unter diesem Punkt seines Tätigkeitsberichtes eine Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen zu dieser Frage sind vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, vom Amt der Kärntner Landesregierung und vom Bundesministerium für Inneres eingelangt. In diesen Stellungnahmen kommt zum Ausdruck, daß die Einführung eines administrativen Instanzenzuges gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt diskussionswürdig ist, aber verschiedene Probleme mit sich bringt. Im besonderen hat das Bundesministerium für Inneres darauf hingewiesen, daß in der seinerzeitigen Regierungsvorlage eines Polizeibefugnisgesetzes (1268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) ein derartiges Beschwerderecht im § 23 enthalten war. Dieses Beschwerderecht richtete sich allerdings - im Sinne des damaligen Entwurfes - nur gegen Maßnahmen von Exekutivorganen.

Es bleibt festzuhalten, daß eine abschließende Aussage zu den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes derzeit noch nicht gegeben werden kann, daß aber wohl davon ausgegangen werden kann, daß die Einführung eines derartigen neuen Beschwerderechtes nur in Form einer bundeseinheitlichen Regelung erfolgen könnte.

15. Dezember 1981
Der Bundeskanzler:



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1010 WIEN, JUDENPLATZ 11, TEL 6377 91

1 - Präs/80

B e r i c h tüber die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1980

I. 1. Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahre 1980 sechs Sessionen abgehalten. Insgesamt wurde an 87 Tagen verhandelt und beraten (1979 an 86 Tagen). Darüber hinaus waren im Berichtsjahr an 16 Tagen nichtöffentliche Sitzungen. Zur Erledigung der anfallenden Akten war es erforderlich, zwei Zwischensessionen einzuschalten, und überdies mußten mehr als bisher an Nachmittagen von Verhandlungen Sitzungen abgehalten werden.

Im Berichtsjahr fielen 838 Rechtsfälle an. 609 Rechtsfälle wurden endgültig entschieden. Am Ende des Jahres waren 1362 Fälle offen für 1981.

Die folgende Übersicht macht die Belastung des Gerichtshofes klar:

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1977	736	449	855
1978	835	766	924
1979	691	494	1133
1980	838	609	1362

2. Der Übersicht ist wegen des besonders starken Einlaufes der letzten Jahre und trotz einer sehr großen Zahl von Erledigungen, die bei unveränderten rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen nur unter größten Anstrengungen erzielt werden konnte, ein Anstieg der am Jahresende offenen Fälle zu entnehmen. Der Gerichtshof war - so wie im Jahre 1979 - auch im Jahre 1980 mit mehreren größeren Prozessen belastet, deren Erledigung ungewöhnlich viel Zeit beansprucht hat. Dazu kommt, daß der Gerichtshof auch im Durchschnitt mit immer schwierigeren Rechtsfällen befaßt wird. Der große Umfang des Einlaufes ist auch im Jahre 1980 wieder auf die mit der B-VG-Novelle BGBl. 302/1975 zum 1. Juli 1976 erfolgten Erweiterung der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes zurückzuführen. Eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist daher im Interesse seiner Funktionsfähigkeit unbedingt erforderlich.

3. Während des Berichtsjahres standen für die Bearbeitung der Fälle sieben ständige Referenten zur Verfügung. Jeder dieser Referenten hat im Jahre 1980 rund 90 Fälle zur Entscheidung gebracht.

An Verwaltungspersonal standen dem Verfassungsgerichtshof 36 Bedienstete zur Verfügung; nämlich der Präsidialsekretär und weitere 12 Juristen, 17 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 6 Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie Reinigungskräfte, Chauffeur und Drucker.

II. Die Erfahrungen während des Jahres 1980 geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Bei der Beratung der zu B 632/78 protokollierten Beschwerde wurde der Verfassungsgerichtshof mit einer rechtswidrigen Praxis der Arbeitsmarktverwaltung konfrontiert:

- 3 -

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung BGBl. 109/1978 wurden Kontingente für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für verschiedene Fachbereiche der einzelnen Landesarbeitsämter festgelegt. Nachdem ein bestimmtes Kontingent für den Bereich des Landesarbeitsamtes Wien ausgeschöpft war, im Bereich anderer Landesarbeitsämter aber noch offene Kontingentplätze vorhanden waren, wurde am 17. Juli 1978 im Rahmen einer Besprechung im Bundesministerium für soziale Verwaltung, an der der Leiter des Landesarbeitsamtes Wien, Vertreter der Sozialpartner, und Vertreter des Bundesministers für soziale Verwaltung teilgenommen haben, Einvernehmen darüber erzielt, eine Umverteilung vorzunehmen und das Kontingent für den Bereich des Landesarbeitsamtes Wien zu Lasten anderer Bundesländer zu erhöhen. Dieses Besprechungsergebnis wurde dem Landesarbeitsamt Wien bei der Sitzung direkt mitgeteilt; die durch die Kürzung betroffenen Landesarbeitsämter wurden telefonisch von der Kürzung in Kenntnis gesetzt. Eine darüber hinausgehende Verlautbarung des Besprechungsergebnisses erfolgte nicht; es hat insbesondere keine Realisierung in einer förmlichen Änderung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung BGBl. 109/1978 gefunden. Das Besprechungsergebnis ist daher nicht Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine derartige Praxis zur Rechtsunsicherheit führt. Der Normunterworfenen vertraut - in Unkenntnis derartiger Besprechungen - auf die Rechtslage, wie sie in der kundgemachten Verordnung festgehalten ist, weiß im Regelfall nichts von der auf Grund eines apokryphen Besprechungsergebnisses geänderten Praxis der Arbeitsmarktverwaltung und ist außer Stande gesetzt, seine Disposition an diese Änderungen anzupassen.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet eine derartige Praxis als geeignet, das Vertrauen in eine rechtsstaatliche Verwaltung zu untergraben. Die notwendige Publizität der Änderung von Kontingenten für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kann nur erreicht werden, wenn allfällige Kontingentänderungen sich in einer Verordnungsänderung niederschlagen.

2. Das am 29. April 1980 der Vorarlberger Landesregierung zugestellte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Feber 1980, V 24,27,31-34, 36-43,44,51/79, über die Feststellung, daß die Verordnung der Marktgemeinde Hard vom 25. März 1976 und die Verordnung der Gemeinde Fußach vom 8. Juli 1975, betreffend das Verbot der Prostitution, gesetzwidrig waren, wurde im 14. Stück des Vorarlberger Landesgesetzblattes unter Nr. 30 und 31 kundgemacht, welches am 20. November 1980 herausgegeben und versendet wurde. Dazu wird bemerkt, daß in diesem Fall nicht von einer unverzüglichen Kundmachung durch die zuständige oberste Behörde des Landes im Sinne des Art. 139 Abs. 5 B-VG gesprochen werden kann.

3. In dem zu V 30/78 auf Grund eines Individualantrages eingeleiteten Verfahren auf Feststellung, daß die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 17. Mai 1951, Z 16479-K/a-1951, die vom Antragsteller als Rechtsverordnung gewertet wurde, gesetzwidrig war, wurden die auf diesen Erlaß bezughabenden Verwaltungsakten trotz mehrfacher schriftlicher und telefonischer Betreibung vom Bundesminister für Unterricht und Kunst dem Verfassungsgerichtshof nicht vorgelegt.

4. Eine Problematik besonderer Art besteht dann, wenn eine Behörde gleichartige Fälle unterschiedlich, und zwar zum Teil rechtmäßig und zum Teil rechtswidrig behandelt.

Als Beispiel sei der Fall genannt, in dem eine Behörde bei der Behandlung von Bauwerken, die ohne Baubewilligung errich-

- 5 -

tet wurden, in einem Fall einen Auftrag zur Beseitigung des Bauwerkes erteilt, in anderen gleichartigen Fällen jedoch nicht. Der Verfassungsgerichtshof möchte zu der dabei entstehenden Problematik allgemein folgendes festhalten:

Gleichheitsgrundsatz und Legalitätsprinzip gebieten, daß die Behörde bei gleichartigen Sachverhalten alle Betroffenen rechtmäßig und gleichmäßig behandelt. Dieses Postulat erfordert in einem derartigen Fall, daß entweder alle konsenswidrig errichteten Objekte beseitigt werden oder daß eine nachträgliche Sanierung der Rechtswidrigkeit des Bestehens der konsenswidrigen Objekte (allenfalls auch durch Änderung der Rechtslage) versucht wird. Eine unterschiedliche Behandlung der Art aber, daß nur ein Betroffener rechtmäßig behandelt wird, in den anderen gleichartigen Fällen die Behörde aber rechtswidrigerweise nicht eingreift, führt im Regelfall zu einer Ungleichbehandlung, die auch vom Verfassungsgerichtshof nicht beseitigt werden kann: Dies deshalb, weil der rechtmäßig Behandelte keinen Anspruch darauf hat, daß die Behörde auch in seinem Fall rechtswidrigerweise untätig bleibt, weil aber die rechtswidrig Behandelten sich nicht an das Gericht wenden werden, das rechtswidrige Untätigbleiben der Behörde in diesen Fällen daher faktisch nicht angegriffen werden wird.

5. Die Kritik, der die teilweise Aufhebung einer Gemeinderatswahl im Falle W I-7/79 wegen ihrer Auswirkungen begegnet ist, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung statt, so hat er gemäß § 70 Abs. 1 VerfGG 1953 entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihm genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben. Der Umfang der Aufhebung liegt aber nicht etwa im Belieben des Gerichtshofes, sondern hängt von der festgestellten Rechtswidrigkeit ab. Es kann folglich zur Wiederholung von Wahlen kommen, ohne daß die Wahlbehörden neu zu bestellen, die

- 6 -

Wählerverzeichnisse neu anzulegen oder die Wahlvorschläge neu einzubringen sind. In solchen Fällen bleiben die nicht aufgehobenen Vorgänge insoweit für die Wiederholungswahl maßgeblich, als sie nicht ohnedies nach den Bestimmungen der Wahlordnung abgeändert werden können. So bestimmt zB § 112 Abs. 2 der NationalratswahlO 1971 für einen solchen Fall ausdrücklich, daß als Stichtag der Wiederholungswahl der Stichtag der aufgehobenen Wahl gilt.

Zwischen den für die Wahlvorbereitung maßgeblichen Zeitpunkten und der Abstimmung liegt nun zwar bei jeder Wahl ein gewisser Zeitraum, innerhalb dessen sich die tatsächlichen Umstände ändern können, ohne daß diese Änderung im Ablauf des Wahlverfahrens noch berücksichtigt werden könnte. Dieser Zeitraum und damit die Gefahr mangelnder Übereinstimmung der formalen Wahlgrundlagen mit den tatsächlichen Umständen ist aber im Falle von Wiederholungswahlen naturgemäß umso größer, je später die Entscheidung im Wahlanfechtungsverfahren fällt. Die Dauer des Anfechtungsverfahrens hängt ihrerseits von verschiedenen (und oft nicht vorhersehbaren) Umständen des Einzelfalles ab und kann - zumal bei Anfechtungsverfahren, die Anlaß für ein Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren gegeben haben - sehr erheblich sein. Dabei zeigt sich, daß es zu Wiederholungswahlen kommen kann, bei denen Wählerverzeichnisse oder Wahlvorschläge in fast unerträglichem Ausmaß von den inzwischen eingetretenen tatsächlichen Verhältnissen abweichen.

Der Gerichtshof gibt daher zu erwägen, ob die Wahlvorschriften nicht für bestimmt umschriebene, besonders schwerwiegende Fälle einer Wiederholungswahl (so etwa, wenn der Zeitraum zwischen der Wahl und ihrer Wiederholung oder die Zahl der registrierten Wohnsitzverlegungen ein bestimmtes Ausmaß übersteigen) die Wiederholung der Abstimmung aufgrund von neuen oder korrigierten Wählerverzeichnissen vorsehen sollten. Darüber hinaus könnte die Zulassung von Ergänzungen oder Abänderungen der Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl und von Anpassung von Entscheidungen der Wahlbehörden geprüft werden.

- 7 -

6. Die österreichische Rechtsordnung sieht ein administratives Rechtsmittel gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nur ausnahmsweise vor. In diesen Fällen kommen für den Betroffenen grundsätzlich nur die Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) und an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 a B-VG) in Betracht.

Bei der Behandlung derartiger Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof sind, soweit sie zulässig sind, fast in allen Fällen umfangreiche Erhebungen durch den Gerichtshof erforderlich (§ 20 Abs. 2 VfGG 1953).

Anlässlich der Behandlung konkreter derartiger Beschwerdefälle ist beim Verfassungsgerichtshof überlegt worden, ob durch die Dazwischenschaltung eines nachprüfenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens zwischen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof derartige zeitraubende Gerichtsverfahren vermieden oder wenigstens abgekürzt werden könnten. Hierbei wurde allerdings auch erwogen, daß eine solche Dazwischenschaltung nicht in allen Fällen, zum Beispiel nicht in manchen Fällen des Freiheitsentzuges, einem wirksamen Rechtsschutz entspricht.

Der Verfassungsgerichtshof regt an, daß der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber Überlegungen anstellen, ob in weiteren Fällen die Einführung eines administrativen Rechtszuges gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einem wirksamen Rechtsschutz und der Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dienlich sein könnte.

Wien, am 13. Februar 1981

Der Präsident:

Dr. M e l i c h a r

1 9 8 0

	an- han- gig aus 1975	an- han- gig aus 1976	an- han- gig aus 1977	an- han- gig aus 1978	an- han- gig aus 1979	neu an- ge- fal- len 1980	erledigt wurden in						Ver- fah- ren un- ter- bro- chen we- gen Ges. oder Vdg. Prü- fung oder ver- tagt	offen oder noch nicht ver- hand- lungs- reif	Am 31.12. 1980 insge- samt an- hangig
							öfft1.Sitzung			nö.Sitzung					
							statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt			
Vermögensrechtli- che Ansprüche nach Art.137 B-VG (A)	-	1	2	4	7	8	2	2	2	-	-	3	-	13	13
Meinungsverschie- denheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG (K R)	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs.1 B-VG (K I)	-	1	1	-	-	3	-	-	-	-	-	2	-	3	3
Kompetenzfeststel- lungen nach Art. 138 Abs.2 B-VG (K II)	-	-	-	-	4	1	-	1	-	-	-	-	-	4	4
Prüfungen von Ver- ordnungen nach Art.139 B-VG (V)	-	7	14	7	21	44	8	1	1	-	-	17	1	65	66
Prüfungen von Ge- setzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	1	6	9	32	76	26	7	-	-	-	42	2	47	49
Wahlanfechtung nach Art.141 B-VG (W I)	-	-	-	-	5	43	5	1	-	-	-	22	3	17	20
Anträge auf Man- datsverluste nach Art.141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Volksbegehren - Anfechtung nach Art.141 B-VG (W III)	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes und der Lan- desverwaltung nach Art.142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschwerden nach Art. 141 B-VG (B)	1	43	185	312	469	662	80	70	4	30	86	196	33	1173	1206
Beschwerden wegen Volkerrechtsver- letzung nach Art.145 B-VG (BVo)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	1	53	208	332	539	838	121	82	7	30	86	283	39	1323	1362

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1980

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung	Man- dats- ver- lust	Volks- begeh- ren - An- fech- tung	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- samme-
		Art. 126a	Art. 138 Abs.1	Abs.2								
							nach Art. 141					
offen aus 1975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
offen aus 1976	1	-	1	-	7 ¹⁾	1 ⁸⁾	-	-	-	-	43	53
offen aus 1977	2	-	1	-	14 ²⁾	6 ⁹⁾	-	-	-	-	185	208
offen aus 1978	4	-	-	-	7 ³⁾	9 ¹⁰⁾	-	-	-	-	312	332
offen aus 1979	7	1	-	4	21 ⁴⁾	32 ¹¹⁾	5	-	-	-	469	539
neu ange- fal- len 1980	8	-	3	1	44 ⁵⁾	76 ¹²⁾	43	-	1	-	662 ¹⁵⁾	838
erle- digt 1980	9	1	2	1	27 ⁶⁾	75 ¹³⁾	28	-	-	-	466 ¹⁶⁾ **	609
offen für 1981	13	-	3	4	66 ⁷⁾	49 ¹⁴⁾	20	-	1	-	1206 ¹⁷⁾	1362

*) in öffentl. Sitzung 210
in nö. Sitzung 399
609

bitte wenden!

- 2 -

- 1) Alle 7 sind Individualanträge.
 - 2) Davon entfallen 11 auf Individualanträge.
 - 3) Alle 7 sind Individualanträge.
 - 4) Davon entfallen 14 auf Individualanträge.
 - 5) Davon entfallen 19 auf Individualanträge.
 - 6) Davon wurden 17 Individualanträge mit Zurückweisung und 1 Individualantrag mit Stattgebung erledigt.
 - 7) Davon entfallen 40 auf Individualanträge.
 - 8) Dieser Fall ist ein Individualantrag.
 - 9) Alle 6 sind Individualanträge.
 - 10) Davon entfallen 5 auf Individualanträge.
 - 11) Davon entfallen 15 auf Individualanträge.
 - 12) Davon entfallen 39 auf Individualanträge.
 - 13) Davon wurden 41 Individualanträge mit Zurückweisung erledigt.
 - 14) Davon entfallen 25 auf Individualanträge.
 - 15) Davon entfallen 35 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.
 - 16) Davon wurden 6 Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte mit Stattgebung, 9 Beschwerden mit Abweisung, 14 Beschwerden mit Zurückweisung und 5 Beschwerden mit Einstellung erledigt.
 - 17) Davon entfallen 41 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte.
- **) Von diesen Beschwerden richten sich u.a. 197 gegen Bundesbehörden und 97 gegen Landesbehörden.

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Bundesverwaltung richten sich u.a.

1 gegen den BM f. Bauten und Technik

5 " " -"- Handel, Gewerbe und Industrie

3 " " -"- Inneres

- 3 -

3 gegen den BM f. Justiz

15	"	"	"-	Land- und Forstwirtschaft
5	"	"	"-	Landesverteidigung
17	"	"	"-	soziale Verwaltung
3	"	"	"-	Unterricht und Kunst
2	"	"	"-	Verkehr
7	"	"	"-	Wissenschaft und Forschung
120	"			die Finanzlandesdirektionen
1	"			den LH v. Burgenland
1	"	"	"-	Oberösterreich
4	"	"	"-	Tirol
3	"	"	"-	Vorarlberg
8	"	"	"-	Wien

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Landesverwaltung richten sich u.a.

4 gegen die Kärntner Landesregierung

9	"	"		Niederösterreichische Landesregierung
10	"	"		Oberösterreichische Landesregierung
2	"	"		Salzburger Landesregierung
23	"	"		Steiermärkische Landesregierung
15	"	"		Tiroler Landesregierung
10	"	"		Vorarlberger Landesregierung
24	"	"		Wiener Landesregierung

Die erledigten Beschwerdefälle verteilen sich auf folgende Verwaltungsbereiche:

Baurecht: 23

Bodenreform: 11

Bundesabgabenrecht: 120

Denkmalschutz: 1
Dienstrecht: 15
Elektrizitätsrecht: 2
Fernmelderecht: 1
Fremdenpolizei: 2
Fremdenverkehr: 7
Gemeinderecht: 6
Gewerberecht: 8
Grundverkehr: 15
Hochschulrecht: 6
Jagdrecht: 2
Justizverwaltung: 2
Kraftfahrrecht: 3
Landesabgaben: 14
Landwirtschaft: 1
Luftfahrtrecht: 1
Naturschutz: 3
Polizeirecht: 36
Sanitätsrecht: 2
Sozialrecht: 1
Sozialversicherungsrecht: 18
Staatsbürgerschaft: 1
Strafregistergesetz: 2
Straßenpolizei: 2
Straßenrecht: 2
Tierseuchengesetz: 1
Vereinsrecht: 1
Wahlrecht: 7
Wasserrecht: 12
Wenrrecnt: 6
Wirtschaftslenkung: 1